

In der Schweiz ist die private Nutzung von Streamingdiensten, die das Urheberrecht verletzen, erlaubt. Foto: Getty Images

Ein Filmverleih zerrt die Swisscom vor Gericht

Müssen Internetprovider illegale Streamingsites blockieren? Darüber befindet das Berner Handelsgericht.

Adrian Sulc
Bern

Vom Kinoklassiker «Casablanca» bis zum neusten «Star Wars»-Blockbuster: Auf den Streamingportalen im Internet kann man sich Zehntausende Filme kostenlos ansehen - wenn man sich vorher durch seitenweise Werbung für zwielichtige Angebote klickt. Wer sich die Filme im privaten Rahmen ansieht, macht sich dabei in der Schweiz nicht strafbar. Die Betreiber der Portale verletzen das Urheberrecht hingegen am Laufmeter.

Juristisch kann man sie jedoch kaum belangen: Sie verschleiern ihren Standort und ihre Identität geschickt. Der Zürcher Filmverleih Praesens-Film beschreitet nun einen neuen Weg, um den Portalen zumindest in der Schweiz das Handwerk zu legen: Das Unternehmen verlangt von der Swisscom, dass die Sites gesperrt werden. Dafür hat Praesens-Film den Telecomkonzern wegen Urheberrechtsverletzung eingeklagt.

Einen Präzedenzfall schaffen

Zwar richtet sich die Klage nur gegen die Swisscom und betrifft nur einige Portale. Doch das Ziel des Filmverleihers ist klar: Hat er mit der Klage gegen den Schweizer Marktführer Erfolg, kann er die gleichen Sperrungen bei den anderen Internetanbietern wie Cablecom und Sunrise einfordern - und diese auf diverse andere Streamingportale ausweiten. Es wäre ein Präzedenzfall.

Dessen ist sich auch Richter Marcel Schlup bewusst. Er präsidiert das Richtergremium, das am bernischen Handelsgericht über die Klage befinden muss. «Es ist in jeder Hinsicht ein spezielles Verfahren. Für beide Parteien

steht viel auf dem Spiel», sagte er gestern zu Beginn des ersten Verhandlungstags. Verhandelt wird die Klage in Bern, weil die Swisscom ihren Sitz im nahen Worblaufen hat.

Praesens-Film ist der älteste existierende Filmverleih des Landes. Früher produzierte das Unternehmen selbst Kinofilme, heute vertreibt es solche als Lizenznehmerin in der Schweiz. Im Zentrum der vor eineinhalb Jahren eingereichten Klage steht der Streaminganbieter Cineblog, auf dem auch Filme angeboten werden, die Praesens-Film hierzulande vermarktet. Das Unternehmen

«Die Sperrmassnahmen sind auch wirksam, wenn sie umgangen werden können.»

Der Anwalt von Praesens-Film

beschuldigt die Swisscom, an der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, indem die Schweizer Internetnutzer auf das Portal zugreifen können.

Die Swisscom nimmt die Klage ernst, wie die Anwesenheit ihres Chefjuristen Patrick Dehmer im Gerichtssaal zeigt. Der von der Swisscom engagierte Anwalt Rolf Auf der Maur liess dann aber kein gutes Haar an der Forderung des Filmverleihs: Die Inhaber der Urheberrechte müssten die Portalbetreiber direkt verfolgen. Sie seien unter anderem über die Angaben bei Registrierung von Internetadressen identifizierbar. «Die Klägerin ist unseren Hinweisen nur halbherzig gefolgt.» Zudem demonstrierte der Swisscom-Verteidiger den Richtern, dass die Streaming-Plattformen die Sperre

von Domain-Namen umgehen würden, indem sie den Namen einfach auf andere Domain-Endungen registrierten.

Klägeranwalt Kai-Peter Uhlig argumentierte, dass die Adressen oft in Staaten wie Palau oder Tuvalu registriert seien, wo juristisch nichts zu machen sei. Die Betreiberfirmen der Portale gäben Postadressen in Panama oder auf den Seychellen an, um ihr echtes Domizil zu verschleiern.

Mehr Sperrmassnahmen

Zum Einwand, dass die Blockierung von Internetadressen nichts nütze, sagte der Anwalt von Praesens-Film: «Die Sperrmassnahmen sind auch wirksam, wenn sie umgangen werden können.» Auch so hätten sie Auswirkungen auf das Verhalten eines Grossteils der Nutzer: Je mehr Domain-Namen gesperrt würden, desto schwerer werde den Anbietern der Betrieb ihrer Sites gemacht.

«Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht der Klage stattgeben wird», sagt Cyrill Rigamonti, Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern. In der Schweiz sei ihm bisher aber kein Fall bekannt, in dem ein Gericht eine Sperre von Internetadressen wegen Urheberrechtsverletzung angeordnet habe. Nebst der Frage, ob die Swisscom als Provider an der Urheberrechtsverletzung mitwirke, müsse das Gericht auch klären, ob die Sperrung verhältnismässig sei. Rigamonti verweist auf das Schweizer Urheberrechtsgesetz, das den Abruf von gestreamten Filmen zum Privatgebrauch erlaube.

Das Handelsgericht wird den Prozess in den nächsten Wochen fortsetzen, unter anderem mit der Befragung von technischen Experten. Ein Urteil des Handelsgerichts kann noch an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Gericht spricht mildere Strafen für Luxleaks-Whistleblower aus

Die beiden Mitarbeiter der Beratungsgesellschaft PWC kamen bei der höheren Instanz besser weg.

Alexander Mühlauer
Brüssel

Im Luxleaks-Prozess hat ein Luxemburger Berufungsgericht die beiden angeklagten Whistleblower zu deutlich niedrigeren Strafen als noch vor einem Jahr verurteilt. Die zwei früheren Mitarbeiter der Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) hatten den Skandal um die Steuerdeals internationaler Konzerne mit den Finanzbehörden des Grossherzogtums an die Öffentlichkeit gebracht. Das Gericht verurteilte Antoine Deltour am Mittwoch zu sechs Monaten Haft auf Bewährung und einer Geldbusse von 1000 Euro. Im Juni 2016 war er in erster Instanz zu einem Jahr Haft und 1500 Euro verurteilt worden, weil er vertrauliche Steuerelemente gestohlen hatte. Sein Ex-Kollege Raphaël Halet muss nun 1000 Euro Strafe bezahlen. Im ersten Prozess war er zu neun Monaten Haft auf Bewährung und 1000 Euro Geldbusse verurteilt worden.

«Aus Überzeugung gehandelt»

Deltour und Halet hatten den Luxleaks-Skandal aufgedeckt: Bei ihrem früheren Arbeitgeber PWC stiessen sie auf Dokumente, die belegen, wie internationale Konzerne Steuern in Milliardenhöhe vermeiden. Und zwar mithilfe der Luxemburger Finanzbehörde, die abenteuerliche Steuerkonstruktionen mit ihrem

Stempel legitimierte. Im Herbst 2014 offenbarten Enthüllungen Dutzender Medien, darunter der «Tages-Anzeiger», wie das Grossherzogtum die Steuerflucht für mehr als 300 Unternehmen organisiert hatte. Klar wurde auch, wie wenig Steuern etwa Amazon, Ikea oder Apple in Luxemburg zahlten.

Deltour hat nie bestritten, die Dokumente an den Journalisten Edouard Perrin weitergereicht zu haben, dessen Freispruch das Berufungsgericht gestern bestätigte. «Ich habe aus Überzeugung gehandelt, nicht, um in die Medien zu kommen», hatte er nach Veröffentlichung der Luxleaks gesagt. Er betonte damals, nicht der einzige Whistleblower zu sein. «Ich bin nur ein Teil einer grösseren Bewegung», sagte er. Es seien nicht nur seinetwegen Dokumente an die Öffentlichkeit gelangt, sondern auch Dateien weitergegeben worden, die von anderen grossen Beratungsunternehmen erstellt worden waren, darunter Ernst & Young, KPMG und Deloitte.

In Europa diskutieren Politiker seitdem darüber, wie Whistleblower geschützt werden könnten. Die EU-Kommission startete vergangene Woche eine öffentliche Konsultation. Verbände und Interessengemeinschaften sind aufgerufen, ihre Meinung zu äussern, ob und wie der Schutz von Informanten gewährleistet werden kann. Im Anschluss daran könnte die Kommission Gesetzesvorschläge machen. Die Brüsseler Behörde steht unter Handlungsdruck, denn EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker war lange Zeit Finanz- und Premierminister von Luxemburg. Allerdings bestreitet er, von den Steuerdeals gewusst zu haben.

Von Roll darf keine Eurolöhne zahlen

Das jurassische Kantonsgericht schützt einen erstinstanzlichen Entscheid und gibt einem französischen Grenzgänger recht. Dieser hatte sich dagegen gewehrt, dass sein Lohn statt in Franken in Euro bezahlt wurde. Der Mann hatte Ende 2010 seine Stelle beim Industriekonzern Von Roll in Choindex angetreten. Mitte 2011 informierte Von Roll seine Grenzgänger, dass man ab 2012 die Löhne auf ein Eurokonto in der Schweiz überweisen und dann zu einem fiktiven Wechselkursverhältnis von 1.30 Franken in Euro auszahle. Der Mitarbeiter, der 2015 die Firma verliess, machte auf dieser Basis eine Forderung von knapp 20 000 Franken geltend. Für den immateriell erlittenen Schaden verlangte er weitere 10 000 Franken.

Nachdem der Mann erstinstanzlich gewonnen hatte, zog Von Roll das Verfahren weiter ans Kantonsgericht. Dieses gab dem Ex-Mitarbeiter recht. Von Roll muss ihm knapp 19 000 Franken auszahlen. Das Gericht stellte fest, dass sich die Löhne der Grenzgänger durch die Auszahlungsmethode verringert hätten. Dies sei diskriminierend, weil zwischen Schweizern und Mitarbeitern aus dem Euroraum unterschieden werde. Das verletze das Freizügigkeitsabkommen und internationales Recht. Von Roll kündigte an, das Urteil weiterzuziehen und die Löhne von Grenzgängern weiter «kaufkraftbereinigt» zu bezahlen. Ob das zulässig ist, muss das Bundesgericht entscheiden. (kt)

Weko ermittelt gegen Bucher Landtechnik

Die Wettbewerbskommission untersucht bei der Bucher Landtechnik den Vertrieb von Ersatzteilen für Traktoren der Marken New Holland, Case IH und Steyr. Im Rahmen der am Montag eingeleiteten Untersuchung fand am Dienstag eine Hausdurchsuchung in Niderweningen ZH statt. Die Weko klärt möglicherweise unzulässige Wettbewerbsabreden ab, wie die Behörde am Mittwoch mitteilte.

Es gebe Anhaltspunkte, dass Bucher Landtechnik Parallelimporte verhindern. Dies tue sie, indem sie den Bezug von Ersatzteilen an den Verkauf von Traktoren der entsprechenden Marken binde. Ausserdem gibt es laut Weko Hinweise dafür, dass Bucher Landtechnik ihren Wiederverkäufern Beschränkungen des geografischen Absatzgebiets für den Wiederverkauf auferlegt. Mutterkonzern Bucher Industries will mit der Weko kooperieren, wie der Zürcher Industriekonzern gestern mitteilte.

Bucher Industries sei bestrebt, vollumfänglich zur Aufklärung der Sachlage beizutragen. Bucher Landtechnik ist Generalimporteur unter anderem der Marken New Holland, Case IH und Steyr und verkauft diese an den Fachhandel. Die Zahl der Händler gibt der Konzern nicht bekannt. Bucher Landtechnik gehört innerhalb von Bucher Industries zur Division Bucher Specials. Bucher Industries produziert darüber hinaus mit der Kuhn Group Landmaschinen. (SDA)

Anzeige

boerse.tagesanzeiger.ch

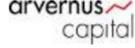
Anlagefonds

Swiss Funds Pool

Reihenfolge Fondsinformationen: Valorenummer, Fondsname, Anlagekategorie, Rechnungswährung, Ausschüttungspolitik, Konditionen Ausgabe / Rücknahme, Inventarwert (Aktualisierungsstand: 15.03.2017), Besonderheiten, Performance 2017 in %

Quelle: www.swissfunddata.ch

Arvenus Capital AG
www.arvenus.ch
info@arvenus.ch
+41 (0)43 443 78 11



23935091	Arvenus(CH) Europe Event Driven A	8 CHF A 2/2	99.04 e	+2.7
11763337	Arvenus(CH) Europe Event Driven A	8 EUR A 2/2	109.20 e	+3.0
23935097	Arvenus(CH) Europe Event Driven A	8 USD A 2/2	103.25 e	+3.1
11763488	Arvenus(CH) Europe Event Driven IA	8 EUR A 2/2	10352.76 e	+3.1

Falcon Private Bank Ltd.
Tel. +41 (0)44 824 64 09
www.falconpb.com



1216207	Falcon Best Select - Mixed (CHF)	4 CHF A 2/2	109.08 e	+3.3
82807	Falcon Swiss Equity Fund A	3 CHF A 2/1	455.13 e	+7.7
30948195	Falcon Swiss Equity Fund I	3 CHF A 2/1	459.94 e	+7.8

Bellecapital Partners AG
Tel. +41 44 250 87 87
www.bellecapital.com

10171085	BI Physical Commodity Fund CHF	6 CHF B 2/3	78.49 e	+2.8
10171082	BI Physical Commodity Fund USD	6 USD B 2/3	91.65 e	+3.2

Migros Bank
Tel. 0848 845 400
www.migrosbank.ch

2340675	Mi-Fonds (CH) SwiFid MT A	2 CHF A 2/1	105.88 e	-0.1
2340670	Mi-Fonds (CH) SwissFrancBond A	2 CHF A 2/1	110.93 e	-0.5
2635476	Mi-Fonds (Lux) InterBond A	2 CHF A 2/1	74.67 e	-1.6
2635478	Mi-Fonds (Lux) InterBond B	2 CHF B 2/1	146.66 e	-1.6
2340665	Mi-Fonds (CH) InterStock A	3 CHF A 2/1	108.97 e	+4.5

2340662	Mi-Fonds (CH) EuropeStock A	3 CHF A 2/1	71.31 e	+3.1
2340658	Mi-Fonds (CH) SwissStock A	3 CHF A 2/1	120.54 e	+6.4
2635483	Mi-Fonds (Lux) InterStock A	3 CHF A 2/1	97.78 e	+3.9
2635484	Mi-Fonds (Lux) InterStock B	3 CHF B 2/1	131.11 e	+3.9
2635486	Mi-Fonds (Lux) SwissStock A	3 CHF A 2/1	124.91 e	+6.7
2635488	Mi-Fonds (Lux) SwissStock B	3 CHF B 2/1	156.89 e	+6.7
2340642	Mi-Fonds (CH) 10 A	4 CHF A 2/1	107.32 e	+0.0
2340643	Mi-Fonds (CH) 10 V	4 CHF B 2/1	111.05 e	+0.1
2340647	Mi-Fonds (CH) 30 A	4 CHF A 2/1	110.47 e	+1.3
2340649	Mi-Fonds (CH) 30 V	4 CHF B 2/1	113.52 e	+1.3
2340651	Mi-Fonds (CH) 40 A	4 CHF A 2/1	113.20 e	+1.9
2340652	Mi-Fonds (CH) 40 V	4 CHF B 2/1	115.90 e	+1.9
10270565	Mi-Fonds (CH) 45 Sustainable A	4 CHF A 2/1	127.76 e	+2.3
10270610	Mi-Fonds (CH) 45 Sustainable V	4 CHF B 2/1	129.43 e	+2.4

2340655	Mi-Fonds (CH) 50 A	4 CHF A 2/1	111.41 e	+2.4
2635452	Mi-Fonds (Lux) 30 A	4 CHF A 2/1	128.65 e	+1.2
2635457	Mi-Fonds (Lux) 30 B	4 CHF B 2/1	212.93 e	+1.2
2635460	Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR) A	4 EUR A 2/1	115.81 e	-0.1
2635461	Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR) B	4 EUR B 2/1	180.77 e	-0.1
2635463	Mi-Fonds (Lux) 50 A	4 CHF A 2/1	148.98 e	+2.3
2635465	Mi-Fonds (Lux) 50 B	4 CHF B 2/1	241.55 e	+2.3
10831172	Mi-Fonds (CH) SwissImmo A	5 CHF A 2/1	136.41 e	+3.6

WMPartners Vermögensverwaltungs AG
Tel. +41 58 888 38 38
contact@wmpartners.ch
www.wmpartners.ch

10761831	WMP EM Established Leaders Fd B	3 CHF B 1/1	123.54 e	+3.9
2615190	WMP Eq Opport Fd - B	3 CHF B 1/1	147.67 e	+8.1

Erklärungen

- Anlagekategorie:**
1 Geldmarktfonds, 2 Obligationenfonds, 3 Aktienfonds, 4 Strategiefonds, 5 Immobilienfonds, 6 andere Fonds, 8 Hedge Fonds
- Ausschüttungspolitik:**
A Ausschüttung, B Thesaurierung, 0 Andere
- Konditionen bei der Ausgabe:**
1 keine Ausgabeabgabe und/oder Gebühren zugunsten des Fonds (Ausgabe erfolgt zum Inventarwert)
2 Ausgabeabgabe zugunsten des Fondsleitung und/oder des Vertriebssträgers (kann bei gleichem Fonds je nach Vertriebskanal unterschiedlich sein)
3 Transaktionsgebühr zugunsten des Fonds (Beitrag zur Deckung der Spesen bei der Anlage neu zuzuliefernder Mittel)
4 Kombination von 2 und 3
5 Besondere Bedingungen bei der Ausgabe von Anteilen
- Konditionen bei der Rücknahme:**
1 keine Rücknahmeabgabe und/oder Gebühren zugunsten des Fonds (Rücknahme erfolgt zum Inventarwert)

- 2 Rücknahmeabgabe zugunsten der Fondsleitung und/oder des Vertriebssträgers (kann bei gleichem Fonds je nach Vertriebskanal unterschiedlich sein)
3 Transaktionsgebühr zugunsten des Fonds (Beitrag zur Deckung der Spesen beim Verkauf von Anteilen)
4 Kombination von 2 und 3
5 Besondere Bedingungen bei der Rücknahme von Anteilen
- Besonderheiten:**
a) wöchentliche Bewertung
b) monatliche Bewertung
c) quartalsweise Bewertung
d) keine regelmäßige Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
e) Vortragspreis
f) frühere Bewertung
g) Ausgabe von Anteilen vorübergehend eingestellt
h) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vorübergehend eingestellt
i) Preisindikation
j) in Liquidation
k) nach Ertrags- und/oder Kursgewinnausschüttung